



Satzung über die
„BADEORDNUNG“
FREISCHWIMMBAD LANGENSELBOLD

Aufgrund des § 50 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl.I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2007 wird folgende überarbeitete

Badeordnung für das Freischwimmbad

erlassen:

§ 1 ZWECK DER BADEORDNUNG

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freischwimmbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Übungsleiter oder Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 BADEGÄSTE

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden.
3. Ebenso ist der Besuch für Personen ausgeschlossen, die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen.
4. Darüber hinaus kann auch sonstigen Kranken die Benutzung des Bades verweigert werden. Das gleiche gilt für Besucher, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit oder Ordnung erwarten lassen.
5. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
6. Kinder unter vierzehn Jahren, die nicht in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten sind, ist das Verbleiben im Schwimmbad nur bis 19 Uhr gestattet.
7. Personen mit geistiger Behinderung und Epileptikern ist der Besuch des Bades nur in Begleitung einer verantwortlichen Person und nach vorheriger Zustimmung durch den Schwimmmeister gestattet. Dieser ist berechtigt, bei begründeten Sicherheitsbedenken eine Teilnahme am Badebetrieb abzulehnen.

§ 6 KASSENSCHLUSS

Eintrittskarten werden ½ Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 7 ZUTRITT

1. Der Zugang zum Sanitärgebäude und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt.
4. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
5. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
6. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt.

§ 8 BADEKLEIDUNG

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
3. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen oder ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 9 KÖRPERREINIGUNG

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu brausen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und der Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.
4. Im Sanitärgebäude stehen den Badegästen Umkleieräume, Aufbewahrungsfächer gegen Pfand, Duschen und Toiletten zur Verfügung. Das Duschen mit kaltem Wasser ist kostenlos. Für das Duschen mit warmem Wasser muss eine Wertmarke in Höhe von 0,50 Euro an der Kasse gekauft werden. Die Sanitäreinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zu verlassen.

§ 10 BADBENUTZUNG

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Papier und sonstige Abfälle sind durch die Abfallkörbe zu entsorgen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 25,-- EURO erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
2. Findet ein Badegast die Räumlichkeiten des Sanitärgebäudes stark verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Badegeländes auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
4. Glas und scharfe Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
5. An der Kasse besteht die Möglichkeit gegen eine Gebühr von 2,50 Euro 1 Liege/Tag zum Sonnen im Freischwimmbad auszuleihen. Diese ist bei Verlassen des Freischwimmbades wieder unversehrt und sauber an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.

§ 11 VERHALTEN IM BAD

1. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
2. Säuglinge und Kleinkinder bis 3 Jahre dürfen nur in Begleitung von Aufsichtspersonen das Kleinkinderbecken benutzen. Bei Kleinkindern die noch nicht sauber sind, muss eine Windelhose unter die Badekleidung gezogen werden. Die gebrauchten Windelhosen sind nur in die dafür vorgesehenen Behälter im Mutter-Kind-Bereich zu werfen. Sollte dennoch eine Verschmutzung des Beckenwassers durch Stuhlgang eintreten, so müssen die Eltern für das Auswechseln des Beckenwassers haften. Neben dem Kleinkinderbecken befindet sich ein Gebäude mit Sanitär- und Küchenbereich. Diese Räume sind nach Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen.
3. Das Schwimmerbecken und die Startblöcke dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Die Beckenumgänge des Schwimmerbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden. Nichtschwimmer haben sich im abgegrenzten Nichtschwimmerbereich des Beckens aufzuhalten.
4. Das Benutzen der Startblöcke erfolgt auf eigene Gefahr. Die Startblöcke dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. Schwimmer, die die Startblöcke benutzen, müssen auf die im Schwimmbecken befindlichen Schwimmer Rücksicht nehmen.
5. Bei Unfällen ist sofort der Schwimmmeister zu benachrichtigen. Soweit möglich sollen Unfallverursacher oder Zeugen sowie Personen zur Feststellung etwaiger Zeugen namhaft gemacht werden. Darüber hinaus ist jeder Besucher zur Hilfeleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Im Freibad ist vor allem noch folgendes zu beachten: Es ist nicht gestattet:

- a) Andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen.
- b) Vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen.
- c) Auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einsteigleitern oder Haltestangen zu turnen.
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
- e) Außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen.
- f) Schwimmflossen u.ä. zu verwenden.

6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist u.a.:
 - a) Lautstarker und störender Betrieb von Musikabspielgeräten aller Art sowie von Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen in sämtlichen Gebäuden,
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Tieren aller Art.
7. Das berufsmäßige Fotografieren im Bad ist untersagt. Das Verteilen von Druck- und Reklameschriften, jedes ambulante Gewerbe sowie jegliche Geldsammlungen darf nur mit Genehmigung der Verwaltung erfolgen.
8. Das Ballspielen o. ä. ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
9. Die aufgestellten Spielgeräte sind nur für Kinder bestimmt.

§ 12 AUFBEWAHRUNG VON GELD UND WERTSACHEN

1. Geld und sonstige Wertsachen werden nicht aufbewahrt.
2. Eine Haftung für abhanden gekommene Wertsachen und Geldbeträge ist ausgeschlossen.

§ 13 BETRIEBSHAFTUNG

1. Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen.
2. Störungen im Betrieb rechtfertigen keine Schadenersatzforderungen.
3. Für die Ablage von persönlichen Sachen stehen Fächer im Sanitärgebäude zur Verfügung. Für deren Inhalt wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
4. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Besuchers. Dies gilt insbesondere für Schäden und Verletzungen, die durch das Benutzen der Startblöcke, Rutschbahnen sowie der Spiel- und Sportgeräte eintreten.

§ 14 FUNDGEGENSTÄNDE

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15
WÜNSCHE, ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 16
AUFSICHT

1. Das Aufsichtspersonal (Schwimmmeister, Hilfsschwimmmeister, DLRG) hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. In diesen Fällen werden entrichtete Gebühren nicht erstattet.
3. Den in Ziff. 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 17
INKRAFTTRETEN

Diese Badeordnung tritt ab dem **01.06.2007** in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 01.05.2002.

Langenselbold, den 29. Mai 2007

Der Magistrat

gez. Kasseckert

Heiko Kasseckert
Bürgermeister